

LESEPROBE



2023

A.S. III

Berücksichtigt werden Rechtsprechung,
Verwaltungsanweisungen, Gesetzesänderungen
der vergangenen vier Monate.

Oktober 2023



Weiterführende Literatur



Praktikerwissen



Rechtsnorm



Änderung der Rechtsprechung



Buchungsbeispiel



Rechtsbehelfsempfehlung



Beispiel

STEUER
NACHRICHTEN

SCAN MICH!



KOSTENLOSES VIDEO

Keine Zeit um alle steuerrechtlichen Neuerungen und Gesetzesänderungen im Blick zu behalten? Mit den HAAS-Steuernachrichten erhalten Sie jede Woche ein kostenloses 3-Minuten-Update aus der Steuerwelt.



SCAN MICH!



NEWSLETTER

Hier abonnieren Sie Ihre wöchentlichen News, aktuelle Seminarinformationen und brandaktuelle Themen.

INHALTSVERZEICHNIS

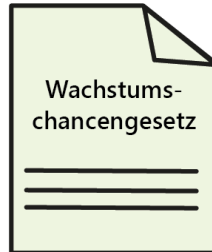
Kapitel 1	Rechtsänderungen	
1.1	Regierungsentwurf zum Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, kurz: „Wachstumschancengesetz“	5
1.2	Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen	13
Kapitel 2	Einkommensteuer	
2.1	BMF-Schreiben zum häuslichen Arbeitszimmer und zur Homeoffice-Pauschale	23
2.2	Besteuerung von Gewinnen aus Online-Poker	29
2.3	Wahlrecht zwischen Sofort- und Zuflussbesteuerung auch bei Veräußerung von Wirtschaftsgütern gegen wiederkehrende Bezüge i. R. e. Betriebsaufgabe	31
2.4	Ertragsteuerliche Behandlung der Kindertagespflege	35
2.5	Stellplatzkosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung	36
2.6	Doppelte Haushaltsführung: Wann liegt eine ausreichende Kostenbeteiligung vor?	40
2.7	Keine "Nutzung zu eigenen Wohnzwecken" bei unentgeltlicher Überlassung an Mutter	44
2.8	Privates Veräußerungsgeschäft nach trennungsbedingtem Auszug eines Ehepartners	47
2.9	Sonderausgabenabzug für Kinderbetreuungskosten gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG - Verfassungsmäßigkeit der Haushaltszugehörigkeit als Abzugsvoraussetzung	49
2.10	Aufwendungen für "Essen auf Rädern" als außergewöhnliche Belastungen	51
2.11	Steuerermäßigung gem. § 35a EStG für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen bei Mietern	53
2.12	Keine Steuerermäßigung gem. § 35a EStG für Hausnotrufsystem	56
Kapitel 3	Körperschaftsteuer	
3.1	Bewertung einer vGA bei nicht verzinstem Gesellschafterverrechnungskonto	58
Kapitel 4	Umsatzsteuer	
4.1	Beurteilung der Einnahmen eines Fitnessstudios während des Corona-Lockdowns	61
4.2	Aufteilungsgebot des § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG ist lt. EuGH unionsrechtswidrig - Übertragbarkeit auf andere Aufteilungsgebote?	64
4.3	„Dinner-Show“ mit mehrgängigem Menü und Unterhaltung durch Artisten und Musiker als einheitliche komplexe Leistung	66
4.4	Umsatzsteuerpflichtige Leistungen eines Schuldnerberaters	68
4.5	Besteuerung der Abgabe von Speisen unter Zurechnung der Verzehrvorrichtungen des Verpächters	70
4.6	Vorsteueraufteilung bei Anschaffung eines für steuerpflichtige und steuerfreie Umsätze verwendeten Pkw	71
4.7	VorSt-Abzug bei Betriebsveranstaltungen	73

Kapitel 5	Verfahrensrecht	
5.1	Bekanntgabefiktion und deren Widerlegung	76
5.2	Anforderungen an die Organisation der Ausgangskontrolle von fristgebundenen Schriftsätzen bei Berufsträgern	78
5.3	Anzeige über die Erwerbstätigkeit nach § 138 Abs. 1 und 1b AO, steuerliche Erfassung von Betreibern bestimmter kleiner Photovoltaikanlagen	81
5.4	Festsetzung von Verspätungszuschlägen – Gesetzlicher Ausschluss des Ermessens	82
Kapitel 6	Sonstiges	
6.1	Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG)	85
6.2	Berücksichtigung der Dienstwagenüberlassung beim pfändbaren Arbeitseinkommen	87

div.

Regierungsentwurf, 30.08.2023,
www.bundesfinanzministerium.de

KURZBEITRAG



Das BMF hat einen Entwurf für ein "Wachstumschancengesetz" veröffentlicht, das viele bedeutsame Änderungen in verschiedenen Steuergesetzen enthält.

Mit dem Gesetz soll die Liquiditätssituation der Unternehmen verbessert werden. Außerdem sollen Impulse gesetzt werden, damit Unternehmen dauerhaft mehr investieren und mit unternehmerischem Mut Innovationen wagen können. Dies ist laut der Begründung des Gesetzentwurfs wichtig, um die Transformation der Wirtschaft zu begleiten sowie die Wettbewerbsfähigkeit, die Wachstumschancen und den Standort Deutschland zu stärken.

Daneben will das BMF das Steuersystem an zentralen Stellen vereinfachen und durch Anhebung von Schwellenwerten und Pauschalen vor allem kleine Betriebe von Bürokratie entlasten.

Darüber hinaus soll das Steuerrecht weiter modernisiert werden.

Das Bundeskabinett hat dazu am 30.08.2023 Änderungen mit eingebracht.

Hier die wichtigsten Vorhaben:

1. Änderungen des EStG

Änderungen ab 2023:

1.1 Befristete Wiedereinführung der degressiven AfA, § 7 Abs. 2 Satz 1 EStG

Rechtsnorm

§§

§ 7 Abs. 2 Satz 1 EStG

Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2023 **oder nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Januar 2025** angeschafft oder hergestellt worden sind, kann der Steuerpflichtige statt der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen.

Die degressive Abschreibung soll Anreize für zügige Investitionsentscheidungen setzen.

1.2 Befristete Einführung einer degressiven AfA für Wohngebäude, § 7 Abs. 5a (neu) EStG

Rechtsnorm

§§

§ 7 Abs. 5a EStG

¹Bei Gebäuden, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Staat belegen sind, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) angewendet wird, soweit sie Wohnzwecken dienen und vom **Steuerpflichtigen hergestellt** oder bis **zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft** worden sind, kann statt der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen nach Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen erfolgen, wenn mit der **Herstellung nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Oktober 2029** begonnen wurde oder die Anschaffung auf Grund eines nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Oktober 2029 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags erfolgt. ²Als Beginn der Herstellung gilt das Datum in der nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften einzureichenden Baubeginnsanzeige. ³Sollten landesrechtlich im Einzelfall keine Baubeginnsanzeigen vorgeschrieben sein, hat der Steuerpflichtige zu erklären, dass er den Baubeginn gegenüber der zuständigen Baubehörde freiwillig angezeigt hat. ⁴Die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen kann nach einem **unveränderlichen Prozentsatz in Höhe von 6 Prozent vom jeweiligen Buchwert (Restwert)** vorgenommen werden. ⁵Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. ⁶Bei Gebäuden, bei denen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen wird, sind Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung nicht zulässig. ⁷Der Übergang von der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen zur Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen ist zulässig. ⁸Die weitere Absetzung für Abnutzung erfolgt nach dem Übergang zur Absetzung für Abnutzung nach Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a vom Restwert.

Die Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung für Gebäude soll dem akuten Wohnraummangel entgegenwirken. Ebenso sollen die aktuellen hohen Baukosten so zügiger im Rahmen der Abschreibung berücksichtigt werden können.

1.3 Versorgungsfreibetrag, § 19 Abs. 2 Satz 3 EStG

Nach § 19 Abs. 2 EStG bleibt von Versorgungsbezügen ein nach einem Prozentsatz ermittelter und auf einen Höchstbetrag begrenzter Versorgungsfreibetrag sowie ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (Freibeträge für Versorgungsbezüge) steuerfrei. Beginnend mit dem Jahr 2023 soll der anzuwendende Prozentwert zur Bemessung des Versorgungsfreibetrages nicht mehr in jährlichen Schritten von 0,8 Prozentpunkten, sondern nur noch in jährlichen Schritten von 0,4 Prozentpunkten verringert werden. Für das Jahr 2023 somit **14,0 %** (statt 13,6 %).

Der Höchstbetrag soll ab dem Jahr 2023 um jährlich 30 EUR und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag um jährlich 9 EUR sinken.

Für das Jahr 2023 beträgt

- der Höchstbetrag **1.050 EUR**
- der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag **315 EUR**

1.4 Rentenbesteuerung, § 22 Nr. 1 Satz 3 EStG

Der Anstieg des Besteuerungsanteils für neue "Rentner" soll auf 0,5 % jährlich reduziert werden. Der Besteuerungsanteil für 2023 beträgt so **82,5 %** (statt 83,0 %). Durch die Verschiebung beträgt der Besteuerungsanteil erstmals in 2058 100,0 %.

1.5 Altersentlastungsbetrag, § 24a Satz 5 EStG

Auch im Bereich des Altersentlastungsbetrags steht ein langsames Absinken bevor. Das Absinken des maßgebenden Prozentsatzes soll nicht mehr in Schritten von 0,8 % erfolgen, sondern lediglich in 0,4 %-Schritten. Für 2023 beträgt der Prozentsatz **14,0 %** und der Höchstbetrag **665 EUR**. Der Höchstbetrag soll beginnend mit dem Jahr 2023 um jährlich 19 EUR anstatt bisher 38 EUR verringert werden.

1.6 Keine Besteuerung der sog. "Dezemberhilfe 2022", §§ 123 bis 126 EStG

Aufhebung der §§ 123 - 126 EStG mit Wirkung vom 21.12.2022! Auf die Besteuerung der Dezember-Soforthilfe für die hohen Kosten für Erdgas soll verzichtet werden. Die Regelungen sollen daher ersatzlos gestrichen werden.

Änderungen ab 2024:

1.1 Freigrenze für Einnahmen aus VuV, § 3 Nr. 73 EStG

Rechtsnorm

§§

§ 3 Nr. 73 EStG

Steuerfrei sind [...]

¹die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 21 Absatz 1, wenn sie im Veranlagungszeitraum insgesamt weniger als 1 000 Euro betragen. ²Wenn die mit ihnen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben die Einnahmen übersteigen, bleiben sie **auf Antrag** steuerpflichtig. ³Der Antrag nach Satz 2 wird für jeden Veranlagungszeitraum gesondert durch Erklärung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in der Steuererklärung gestellt. ⁴Er kann bis zur Unanfechtbarkeit des Steuerbescheides gestellt oder zurückgenommen werden; der Steuerbescheid ist entsprechend zu ändern.

Mit einer Steuerfreigrenze für Einnahmen aus VuV i. H. v. 1.000 EUR soll eine bürokratieentlastende Regelung geschaffen werden. Die Freigrenze gilt personenbezogen.

1.2 Geschenke, § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG

Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, dürfen den Gewinn nicht mindern, wenn die AK/HK der dem Empfänger im Wj zugewendeten Gegenstände insgesamt 35 EUR übersteigen. Dieser Betrag soll auf 50 EUR angehoben werden.

Die Änderung gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen.

Praktikerwissen

Zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Geschenks gehört ebenfalls die Vorsteuer, wenn der Abzug ohne die Berücksichtigung des § 15 Abs. 1a UStG ausgeschlossen ist.

1.3 Sonderregelung der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen, § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG

Zur Steigerung der Nachfrage unter Berücksichtigung der Ziele zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität und um die gestiegenen AK von Fahrzeugen, das keine CO₂-Emissionen hat (reine Elektrofahrzeuge, inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge), wird der bestehende Höchstbetrag von 60.000 EUR **auf 80.000 EUR** angehoben. Dies gilt entsprechend bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer (§ 8 Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 EStG).

Gilt für Kraftfahrzeuge, die nach dem 31.12.2023 angeschafft werden.

1.4 Geringwertige Wirtschaftsgüter, § 6 Abs. 2, Abs. 2a Satz 1 und Satz 2 EStG

Die AK/HK GWG werden sofort abgezogen. Dies gilt zukünftig bei einem Wert bis zu 1.000 EUR.

Bei bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens kann derzeit ein Sammelposten gebildet werden. Die jeweiligen AK/HK müssen 250 EUR, aber nicht 1.000 EUR übersteigen. Die Betragsgrenze soll von 1.000 EUR auf 5.000 EUR angehoben werden. Die zeitliche Auflösungsdauer soll von 5 auf 3 Jahre gemindert werden. Ein gesondertes Verzeichnis ist nicht mehr erforderlich. Der Zugang dieser Wirtschaftsgüter wird lediglich buchmäßig erfasst.

Die Änderung gilt für Anschaffung und Herstellung von Wirtschaftsgütern nach dem 31.12.2023.

1.5 Sonderabschreibung, § 7g Abs. 5 EStG

Die Sonderabschreibung beträgt bis zu 20 % der Investition und gilt für Betriebe, die die Gewinngrenze von 200.000 EUR im Jahr, das der Investition vorangeht, nicht überschreiten. Der Abschreibungssatz soll **auf 50 % angehoben** werden.

Die Änderung gilt für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern nach dem 31.12.2023.

1.6 Verpflegungsmehraufwand, § 9 Abs. 4a EStG

Die inländischen Verpflegungspauschalen sollen für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist, von 28 EUR auf 30 EUR, die Beträge von 14 EUR sollen auf 15 EUR angehoben werden.

1.7 Erweiterter Verlustrücktrag, § 10d Abs. 1 EStG

Der auf zwei Jahre erweiterte Verlustrücktrag soll um ein weiteres Jahr auf **drei Jahre** ausgedehnt werden. Darüber hinaus sollen die ab dem VZ 2020 auf 10 Mio. EUR bzw. auf 20 Mio. EUR (Ehegatten) angehobenen Betragsgrenzen beim Verlustrücktrag dauerhaft beibehalten werden.

Die Erweiterungen des Verlustrücktrags gelten auch für die KSt (§§ 8 Abs. 1 KStG i. V. m. § 31 Abs. 1 Satz 1 KStG).

1.8 Erweiterter Verlustvortrag, § 10d Abs. 2 EStG

Aktuell ist bis zu einem Sockelbetrag von 1 Mio. EUR bzw. 2 Mio. EUR (Ehegatten) der Verlustvortrag für jedes Verlustvortragsjahr unbeschränkt möglich. Für den Teil, der den Sockelbetrag überschreitet, ist der Verlustvortrag auf 60 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des Verlustvortragsjahres beschränkt. Für die VZ 2024 bis 2027 wird der **Verlustvortrag auf 80 %** des Gesamtbetrags der Einkünfte des Verlustvortragsjahres angepasst. Die Erweiterungen des Verlustvortrags gelten auch für die KSt (§§ 8 Abs. 1 KStG i. V. m. § 31 Abs. 1 Satz 1 KStG).

Die bisherige Mindestbesteuerung von 60 % soll ab dem VZ 2028 wieder gelten.

1.9 Anhebung des Freibetrags für Betriebsveranstaltungen, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 3

Der Freibetrag beträgt zukünftig 150 EUR (statt bisher 110 EUR) je Person für max. zwei Betriebsveranstaltungen jährlich.

1.10 Anhebung der Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte, § 23 Abs. 3 Satz 5 EStG

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn der Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 600 EUR betragen hat. Dieser Betrag soll auf 1.000 EUR angehoben werden.

1.11 Fünftelungsregelung bei der LSt, § 39b Abs. 3 Satz 9 und 10 EStG

Bisher kann die Tarifiermäßigung des § 34 Abs. 1 EStG für bestimmte Arbeitslöhne (Entschädigungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten) bei der Berechnung der LSt berücksichtigt werden. Das Verfahren ist unter Umständen kompliziert für Arbeitgeber und wird daher gestrichen. Die Tarifiermäßigung sollen Arbeitnehmer weiterhin im Veranlagungsverfahren geltend machen können.

Praktikerwissen

Im Muster der LSt-Bescheinigung 2024 besteht in Zeile 19 "Steuerpflichtige Entschädigungen und Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, die nicht ermäßigt besteuert wurden" die Möglichkeit, solche Sachverhalte kenntlich zu machen.

1.12 Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung, § 40b Abs. 3 EStG

Arbeitgeber können die Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung mit einem Pauschsteuersatz von 20 % erheben, wenn der steuerliche Durchschnittsbetrag ohne Versicherungssteuer 100 EUR im Kalenderjahr nicht übersteigt. Dieser Grenzbetrag soll aufgehoben werden.

2. Änderungen des GewStG

2.1 Gewerbeverlustrücklage, § 10a GewStG

Durch die Änderung wird die bei der ESt und KSt für die VZ 2024 bis 2027 vorgesehene Erhöhung der Prozentgrenze bei der sog. Mindestgewinnbesteuerung von 60 % auf 80 % für den Vortrag gewerbesteuerlicher Fehlbeträge für die Erhebungszeiträume 2024 bis 2027 nachvollzogen.

3. Änderungen des UStG

Änderungen ab 2023:

3.1 Umsatzsteuererklärung von Kleinunternehmern, § 19 Abs. 1 Satz 4 UStG

Kleinunternehmer sollen künftig grundsätzlich von der Übermittlung von USt-Erklärungen für das Kalenderjahr befreit sein. Dies betrifft nicht die Fälle des § 18 Abs. 4a UStG. Damit bleibt die Abgabepflicht insbesondere in Fällen

- des ig. Erwerbs
- von §13b-Fällen

bestehen.

Auch bei Aufforderung zur Abgabe durch das FA (vgl. § 149 Abs. 1 Satz 2 AO) soll die Erklärungspflicht noch bestehen bleiben.

Änderungen ab 2024:

3.2 Umsatzsteuervoranmeldung, § 18 Abs. 2 Satz 4 UStG

Unternehmer, deren Umsatzsteuerzahllast für das vorangegangene Kalenderjahr den Betrag von 1.000 EUR nicht überstiegen hat, werden von der Verpflichtung der Abgabe der USt-Voranmeldung regelmäßig befreit, vgl. § 18 Abs. 2 Satz 4 UStG.

Die Grenze von 1.000 EUR soll auf 2.000 EUR erhöht werden, sodass mehr Unternehmer lediglich jährlich eine USt-Jahreserklärung abgeben müssen.

3.3 Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten, § 20 Satz 1 Nr. 1 UStG

Die Grenze für die Berechnung der Steuer nach vereinnahmten statt vereinbarten Entgelten soll von 600.000 EUR auf 800.000 EUR angehoben werden.

3.4 Land- und forstwirtschaftliche Durchschnittssatzbesteuerung, § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 UStG

Der Durchschnittssteuersatz gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG und der Steuersatz für die VorSt-Pauschalierung gem. § 24 Abs. 1 Satz 3 UStG für Land- und Forstwirte sollen von 9,0 % auf 8,4 % sinken.